Die Zweiteilung des Gesetzes

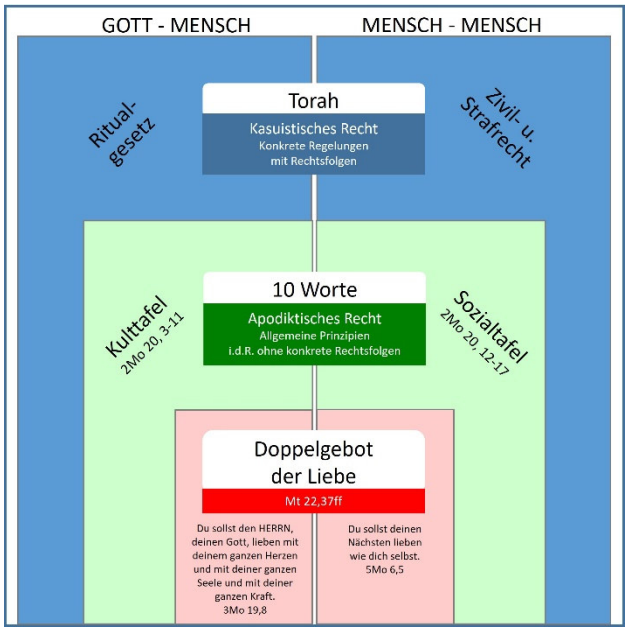

»Er aber sprach zu ihm: ›Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit deinem ganzen Herzen und mit deiner ganzen Seele und mit deinem ganzen Verstand.‹ Dies ist das große und erste Gebot. Das zweite aber ist ihm gleich: ›Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.‹ An diesen zwei Geboten hängt das ganze Gesetz und die Propheten.« (Mt 22,37-39). »Wer den anderen liebt, hat das Gesetz erfüllt« (Röm 13,8).

Die Einhaltung des mosaischen Gesetzes (einschließlich der 10 Gebote) ist für den Christen nicht verpflichtend, weil diese Vertragsinhalt des Bundes zwischen Gott und Israel sind. Dennoch lässt sich in der Torah nicht nur erkennen, wer und wie Gott ist, sondern auch, was ihm wichtig ist. In der Praxis stellt sich die Frage, welche der Vorschiften trotz fehlender Verpflichtung eingehalten werden sollten und welche Bedeutung das jüdische Gesetz heute für Christen hat.

Martin Luther ging von einer zweifachen Funktion des mosaischen Gesetzes aus: zum einen dient es der Aufrechterhaltung einer gerechten sozialen gesellschaftlichen Ordnung (usus legis civilis), zum Anderen hat es die Aufgabe, Sünde als solche zu offenbaren (usus elenchticus/usus theologicus). Philipp Melanchton führte den »dritten« Gebrauch des Gesetzes ein, nachdem das Gesetz als göttliche Richtlinie für die Lebensführung auch bei Christen diene (usus in renatis). Johannes Calvin übernahm diese Auffassung und verschärfte sie dahingehend, dass die einzelnen Gebote dem Gläubigen verpflichtend auferlegt seien. Dass er sie vollbringen kann, sei das Wirken des Heiligen Geistes und Beweis für die Erwählung.

Dieser sog. »dritte Gebrauch« des Gesetzes ist durch die Bibel nicht gedeckt. Paulus wie auch der Verfasser des Hebräerbriefes machen deutlich, dass das Gesetz zum einen nicht für Nichtjuden gilt (1Kor 9,21), zum anderen das Gebundensein ans Gesetz auch für jüdische Christen beendet ist (Röm 6,14) und das Gesetz daher »veraltet« und »dem Verschwinden nahe« (Hebr 8,13) ist.

Verschiedentlich wurde die Auffassung geäußert, die kultischen und privatrechtlichen Vorschriften der Torah würden nicht für Christen gelten, die ethischen Prinzipien jedoch schon. Dieses Konstrukt scheitert schon daran, dass eine klare Trennung in diese Kategorien nicht möglich ist. Nachvollziehbarer ist die Aufteilung, die Joseph Ratzinger zugrundelegt, indem er die mosaischen Regelungen in apodiktisches Recht (Prinzipien ohne konkrete Rechtsfolgen für Verstöße) und kasuistisches Recht (Regeln mit Rechtsfolgen) unterteilt, wobei die Regelungen – anders als die Prinzipien – durchaus an die jeweilige Situation angepasst werden können. Das erlaubt es, auch ohne ein Wieder-Inkraftsetzen des Gesetzes die Prinzipien Gottes als verbindlich zu betrachten – aufgrund seines Wesens, nicht der Vorschrift -, deren Umsetzung

aber an die Gegebenheiten anzupassen (z.B. Gefängnisstrafe statt Todesstrafe, was in der Wüste nicht möglich war).

Generell lässt sich erkennen, dass alle Ge- und Verbote in der Bibel sich einer der beiden Kategorien zuordnen lassen: dem Schutz der Gottesbeziehung oder dem Schutz der zwischenmenschlichen Beziehung. Das gilt für das Doppelgebot der Liebe ebenso wie für das mosaische Gesetz und die Botschaft der Propheten: Immer geht es um Götzen- oder falschen Gottesdienst oder Ungerechtigkeit zum Schutz des Lebens und der Beziehungen.